

► Sozialgericht Oldenburg

Schein oder Sein: Statusfeststellung für einen Maurer

| Das SG Oldenburg hat am 27.7.16 (S 51 R 49/14, Abruf-Nr. 193741) darüber entschieden, ob ein Maurer als abhängig Beschäftigter oder als Selbstständiger tätig war. Streitgegenständlich waren zwei Betriebsprüfungen der DRV. Der Maurer war in 2010 zu einem Stundenlohn von 23 EUR sowie Verblendarbeiten von 38 EUR/m² tätig. |

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Für eine abhängige Beschäftigung spricht, dass der Beigeladene Tätigkeiten ausübte, die sich von einer vergleichbaren Arbeitnehmertätigkeit nicht unterscheidet. Inhaltlich habe er „klassische Maurerarbeiten“ erledigt. Dies sind Aufgaben des normalen Betriebs eines Bauunternehmens, die ebenso gut angestellte Maurer hätten verrichten können.

Eine klassisch selbstständige Tätigkeit liegt nach Ansicht des SG vor, wenn sich jemand Fähigkeiten einkauft, die er selbst nicht besitzt. Die Klägerin hatte aber nicht die besondere Fachkompetenz einer anderen Branche genutzt – etwa einen Steuerberater oder Webdesigner beauftragt –, sondern den Beigeladenen im normalen Betriebsablauf ihres eigenen Bauunternehmens in einem ihrer typischen Leistungsgebiete eingesetzt, um das eigene Team zu vergrößern. Eine solche Teamvergrößerung erfolgte klassischerweise über eine abhängige Beschäftigung. *(CW)*

► Oberlandesgericht Naumburg

Die richtige Beratung: Haftung des Steuerberaters

| Die Kläger – zwei in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundene Personen – hatten auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Beratung geklagt. Das FA hat die Kläger einzeln veranlagt. Die Steuerberaterin S hatte nicht auf die Möglichkeit hingewiesen, Einspruch einzulegen, um die Bestandskraft hinauszuschieben. Das BVerfG (7.5.13, 2 BvR 1981/06, BGBl I 13, 1647) hatte später den Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für nicht vereinbar erklärt. |

Nach der Rechtsprechung des BGH (23.9.10, IX ZR 26/09) zur Haftung eines Steuerberaters bei der Prüfung eines Steuerbescheids auf eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Steuererhebung darf der Steuerberater im Grundsatz auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze vertrauen. Im Einzelfall kann der Berater aber verpflichtet sein, die Rechtsprechung der Instanzgerichte und des Schrifttums heranzuziehen, wenn ein Rechtsgebiet aufgrund eindeutiger Umstände in der Entwicklung begriffen ist.

Nach Auffassung des OLG Naumburg (3.3.16, 4 U 36/15, Abruf-Nr. 193806) ist nicht anzunehmen, dass S ihre gegenüber den Klägern obliegenden Beratungspflichten verletzt hat. Denn nach der in jenem Zeitraum maßgeblichen höchstrichterlichen BFH-Rechtsprechung hatten Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keinen Anspruch auf Zusammenveranlagung.

Gesamtbild der Arbeitsleistung maßgeblich

Klassisch: Teamvergrößerung bedeutet abhängige Beschäftigung

Steuerberater darf auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze vertrauen

OLG entscheidet zugunsten des Beraters